



Qualifikation von Mitarbeitern zertifizieren

Externenprüfung / Teilqualifikation / Zertifikate ...

Christian Reuter



Leiter Ausbildungsprüfungen
IHK Trier
E-Mail: reuter@trier.ihk.de
Tel.: 0651 9777 350

Agenda

- Instrumente der beruflichen Bildung
- Qualifizierungsbausteine
- Teilqualifikation
- Duale Ausbildung
- Umschulung
- Externenprüfung
- Zeit für Fragen

Wege zum Berufsabschluss (IHK)



Rechtliche Regelung

- Qualifizierungsbausteine sind inhaltlich und zeitlich fest umgrenzte Lerneinheiten, die im Rahmen von Maßnahmen der **Berufsausbildungsvorbereitung** Einsatz finden. Ihr Einsatz ist gesetzlich im § 69 BBiG geregelt.
- **Orientierung an anerkannten Ausbildungsberufen**
Nach § 69 BBiG muss der Qualifizierungsbaustein einen konkreten Lerninhalt aus einem anerkannten Ausbildungsberuf enthalten, weil die Berufsausbildungsvorbereitung das Ziel verfolgt, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung zur beruflichen Handlungsfähigkeit zu verhelfen.
- **Regelungen zur Bestätigung und Anwendung von Qualifizierungsbausteinen**
Um die Nähe zu einem anerkannten Ausbildungsberuf zu gewährleisten, muss der Anbieter einer Maßnahme der Berufsausbildungsvorbereitung jeden konkreten Qualifizierungsbaustein vor seinem Einsatz von der entsprechenden zuständigen Stelle (meist IHK oder HWK) bestätigen lassen. Das konkrete Vorgehen bei der Bestätigung und Anwendung eines Qualifizierungsbausteins regelt die Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO).

Quelle: BiBB

Definition von Teilqualifikationen - „Bausteinmodell“

„Teilqualifikationen sind einheitlich strukturierte Einheiten, die unterhalb des Facharbeiterbriefs zu standardisierten Zertifikaten führen; sie sind an typischen betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen ausgerichtet.“

In Anlehnung an die Definition der Arbeitsmarktverwaltung werden die IHKs für die insbesondere auf Bausteinmodelle zurückgreifen, die durch Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der Bundesagentur für Arbeit (BA) entwickelt wurden. Über das Programm „Jobstarter Connect“ sowie im Rahmen von „IFlaS“ wurden für insgesamt über zahlreiche Berufe standardisierte und damit bundeseinheitliche Ausbildungsbausteine bzw. arbeitsmarktfähige Teilqualifikationen entwickelt.

Teilqualifikationen richten sich an die Gruppe der über **25-Jährigen**, für die eine traditionelle Berufsausbildung im Betrieb und in der Berufsschule nicht geeignet ist.

Dazu zählen insbesondere

- junge Erwachsene ohne Berufsabschluss,
- Berufsrückkehrer mit nicht mehr aktueller beruflicher Qualifikation (z.B. nach der Familienpause),
- ältere Beschäftigte ohne Ausbildung oder mit einer beruflichen Qualifikation, die ebenfalls so lange zurückliegt, dass sie als Basis für die Beschäftigungsfähigkeit nicht mehr ausreicht.

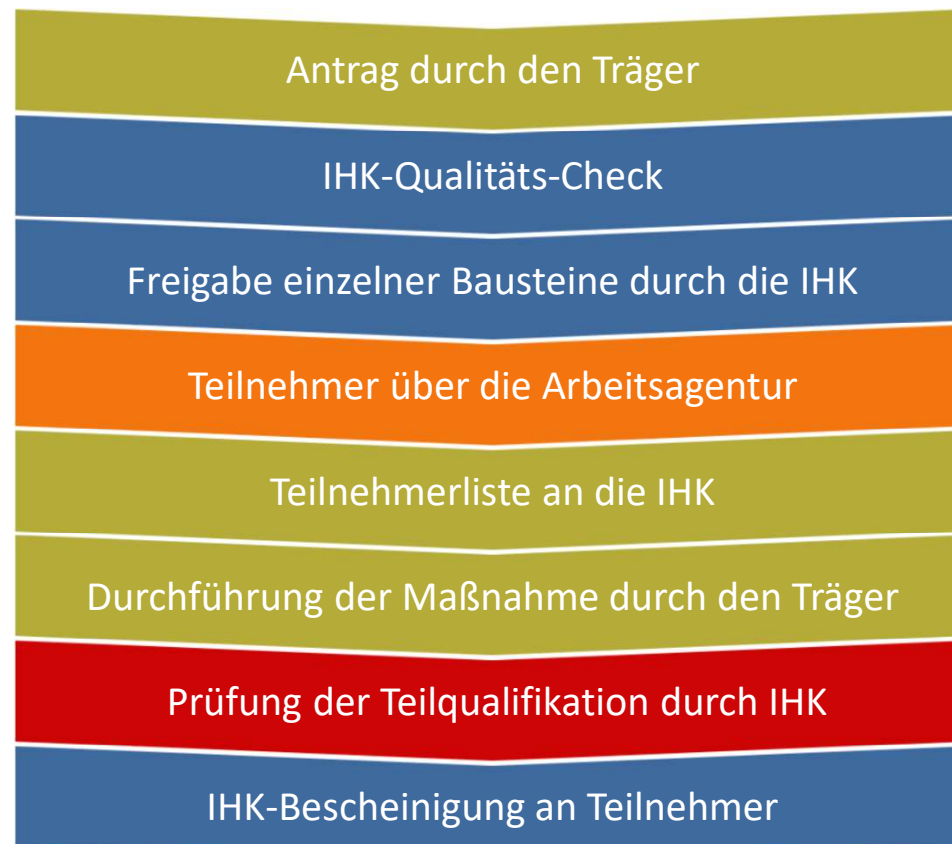


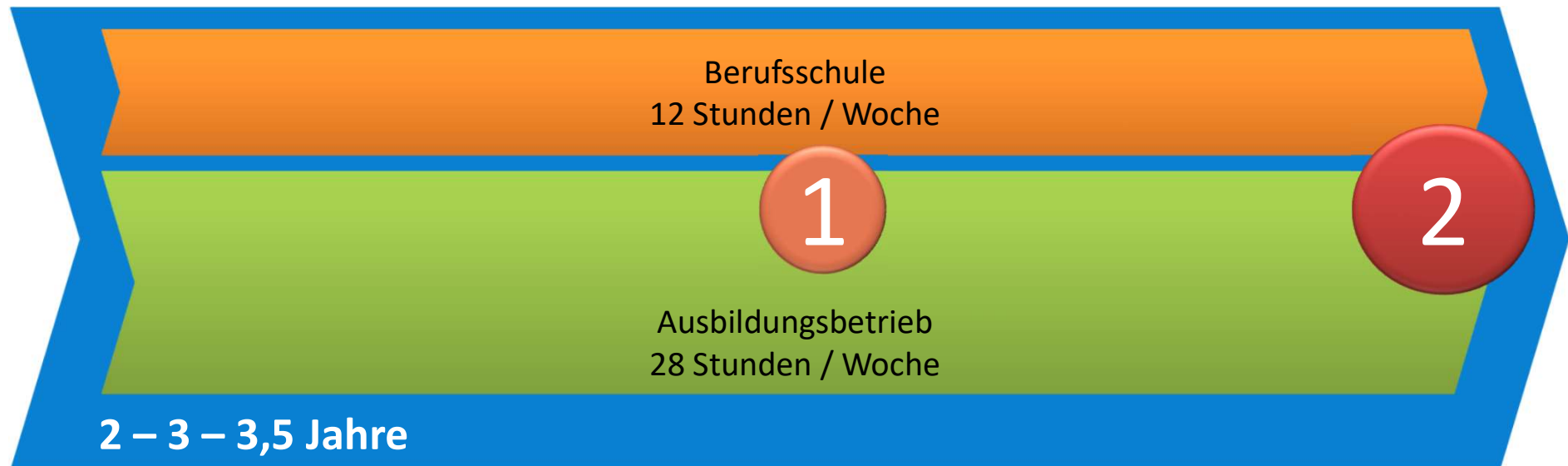
Bild erstellt mit: BING KI

Teilqualifikation: Genehmigung und Ablauf



Checkliste der IHK



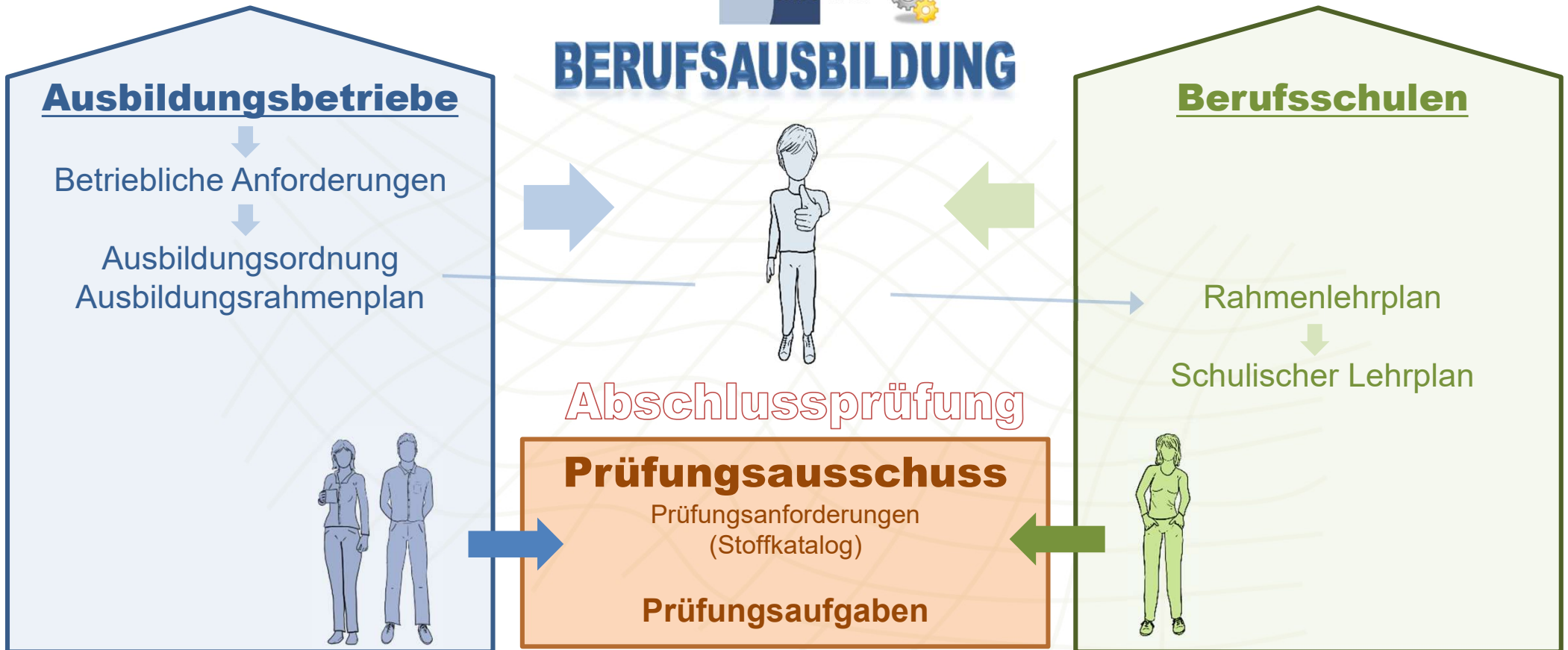


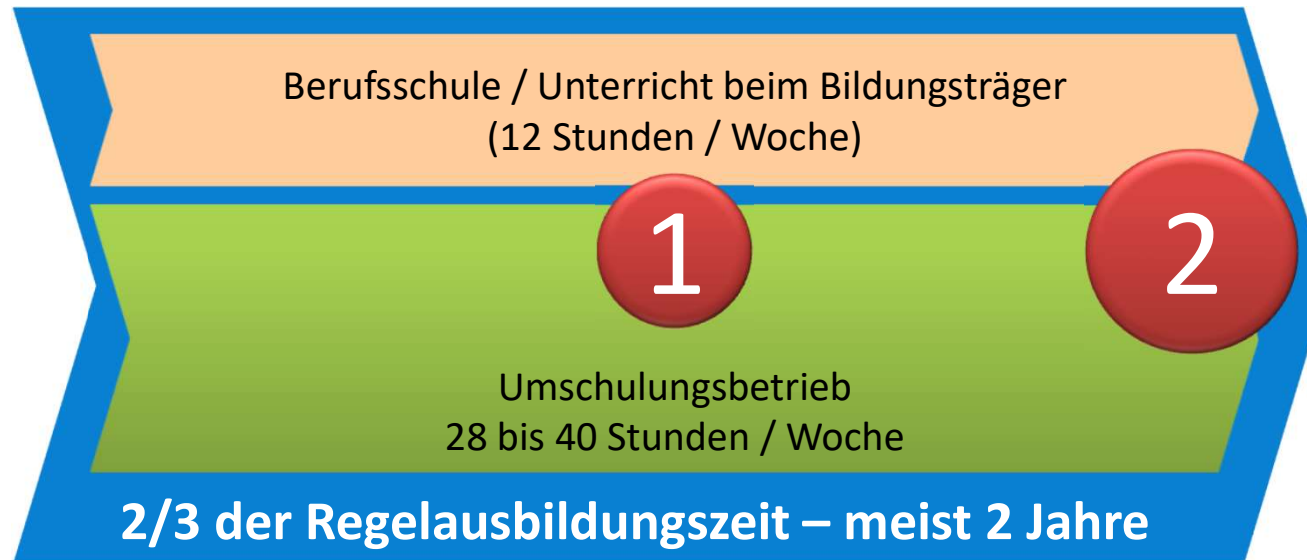
Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung Teil 1



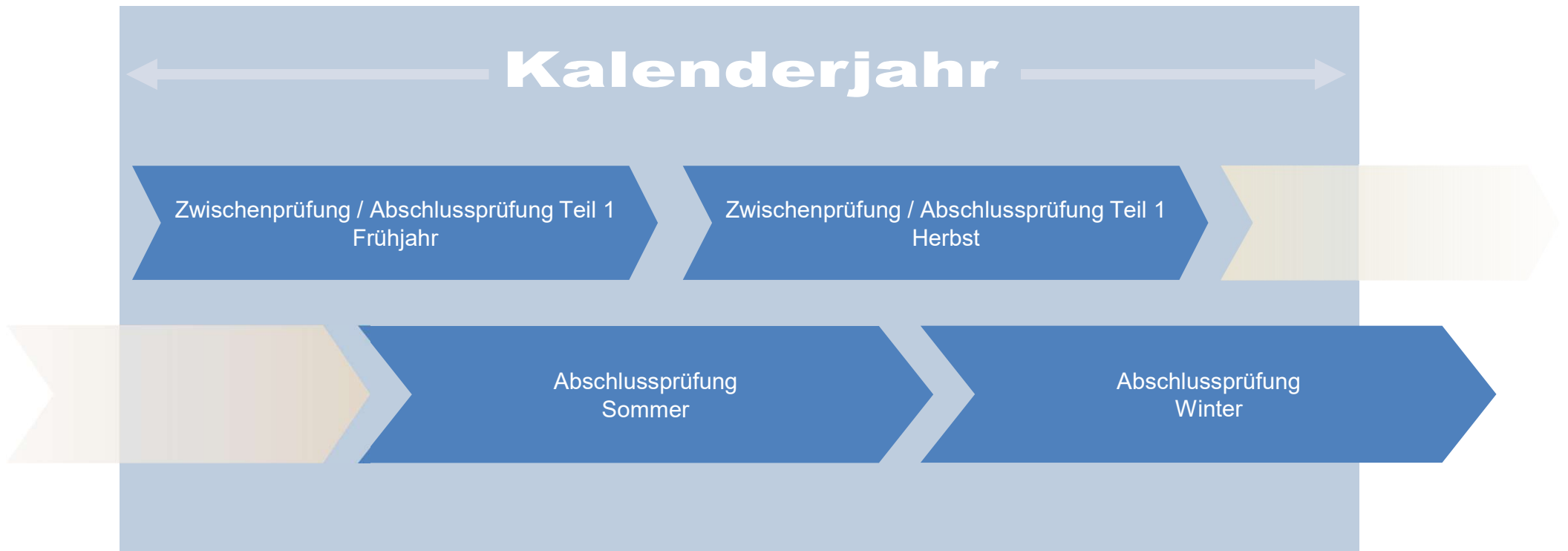
Abschlussprüfung oder Abschlussprüfung Teil 2

BERUFSAUSBILDUNG





- 1 Abschlussprüfung Teil 1 (Umschüler legen keine Zwischenprüfung ab)
- 2 Abschlussprüfung oder Abschlussprüfung Teil 2



Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 45 Zulassung in besonderen Fällen

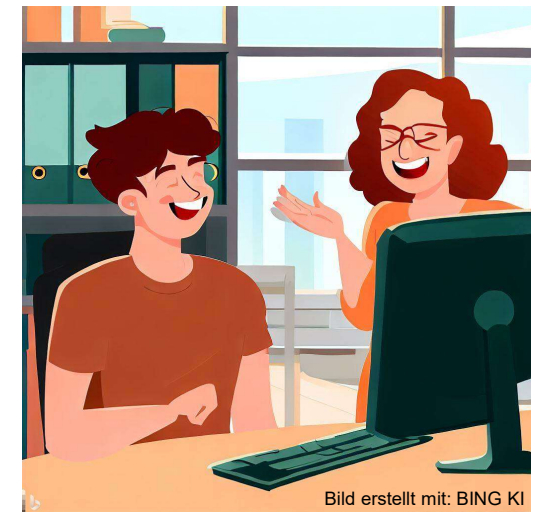
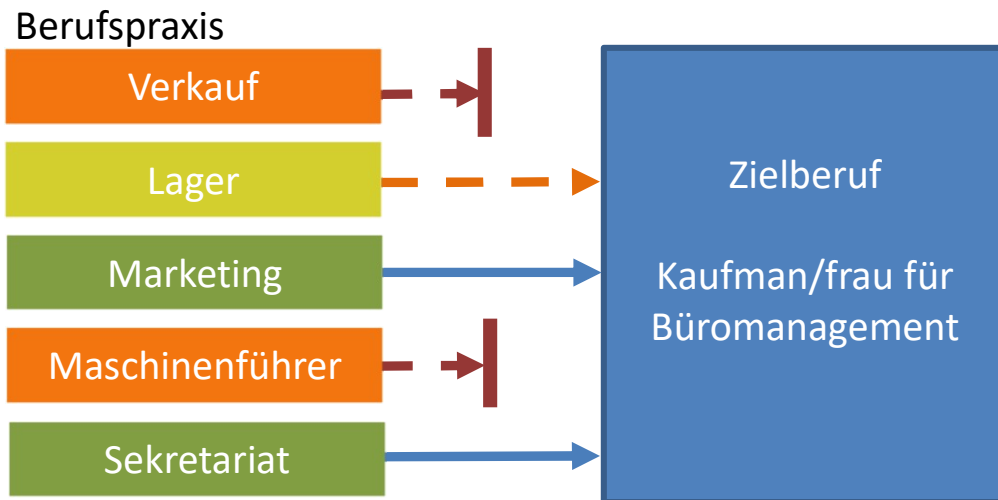
...

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

...

Einschlägige Berufstätigkeit

Für die Zulassung im Sonderfall können die beruflichen Tätigkeiten berücksichtigt werden, die inhaltlich den Tätigkeiten des zu prüfenden Ausbildungsberufes entsprechen, oder vergleichbare Tätigkeiten in einem anderen Beruf.



Das 1,5fache der Regelausbildungszeit an einschlägiger Berufspraxis

Teilzeitbeschäftigungen werden anteilig berücksichtigt

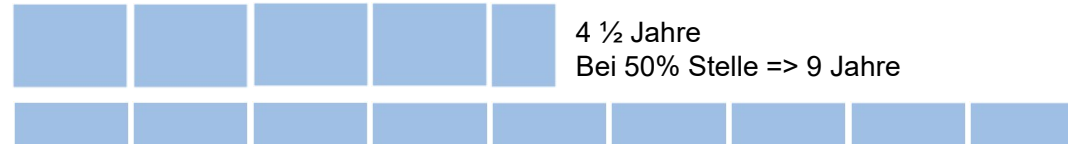
2-jähriger Beruf



Berufspraxis



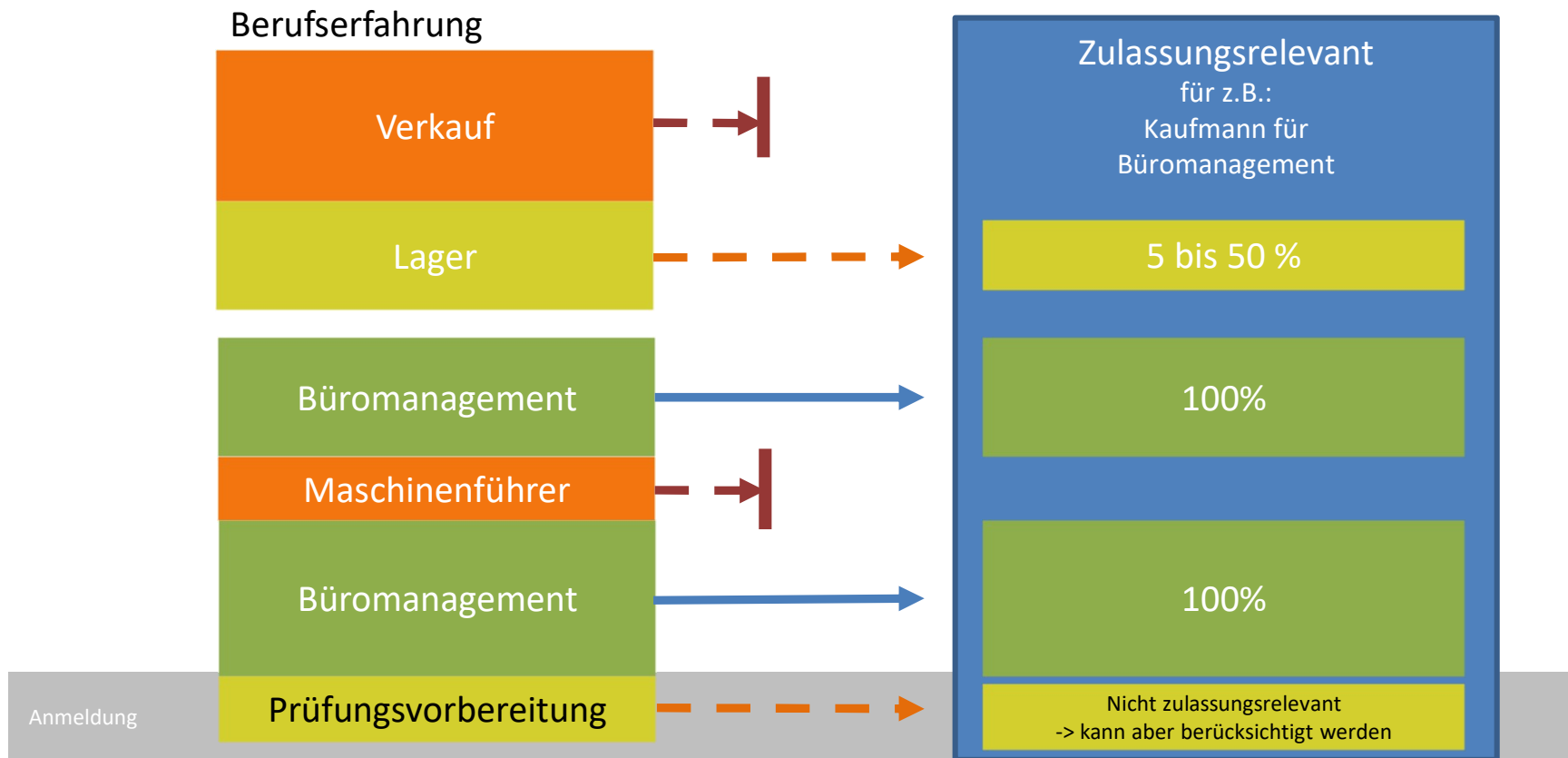
3-jähriger Beruf



3 ½-jähriger Beruf



Zulassung zur „Externenprüfung“



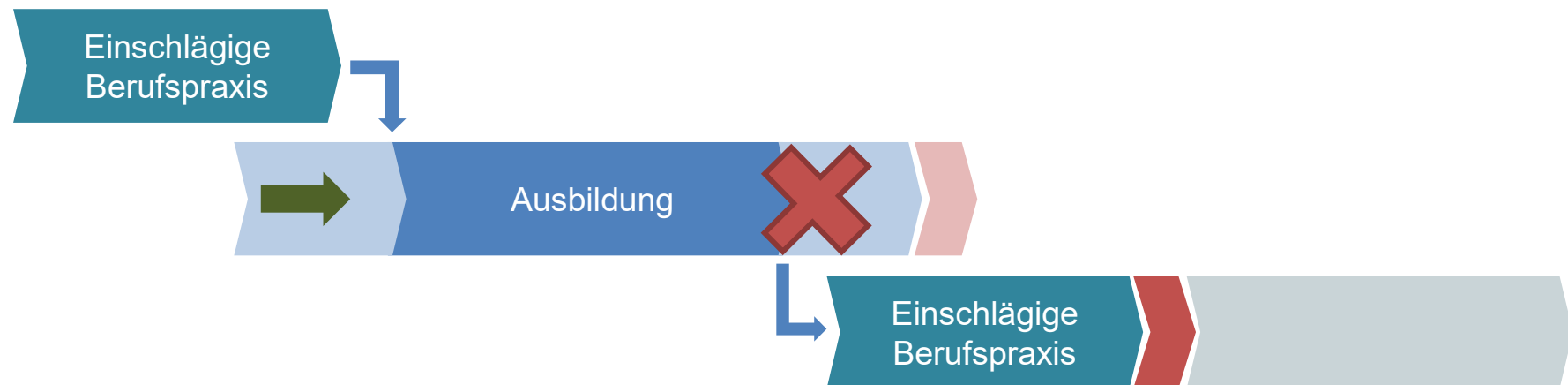
Prüfungsvorbereitung ersetzt keine Berufspraxis

- Personen, die eine „Externenprüfung“ anstreben, haben häufig noch nie eine Prüfung in einem Ausbildungsberuf abgelegt oder die letzte Prüfung ist schon lange her. **Ein Vorbereitungskurs erhöht deutlich die Erfolgschancen.**
- Eine Prüfungsvorbereitung hat keinen relevanten Einfluss auf die Zulassung zur Prüfung.



Kombination mit Ausbildungszeiten

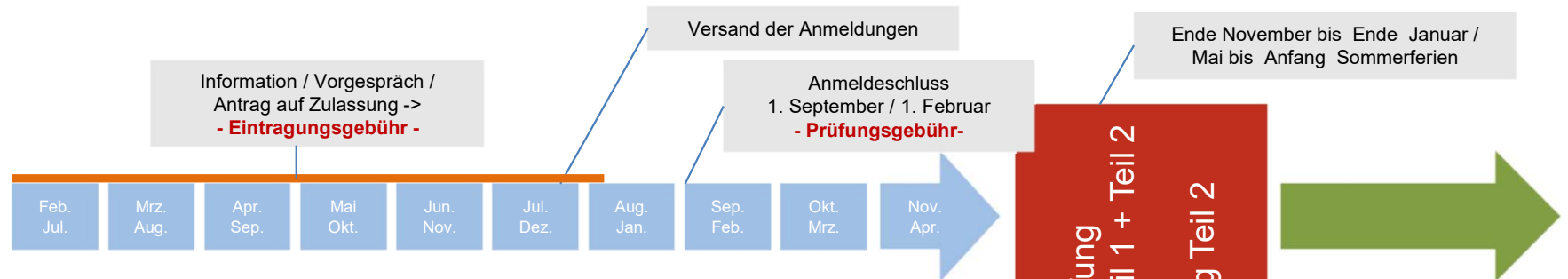
- Auszubildende, die Ihre Ausbildung abbrechen, können eine „Externenprüfung“ ablegen, wenn sie das 1,5-fache der fehlenden Ausbildungszeit an einschlägiger Berufspraxis nachweisen.
- Einschlägige Praxiszeiten, die vor Ausbildungsbeginn absolviert wurden, können teilweise auf Ausbildungszeiten angerechnet werden



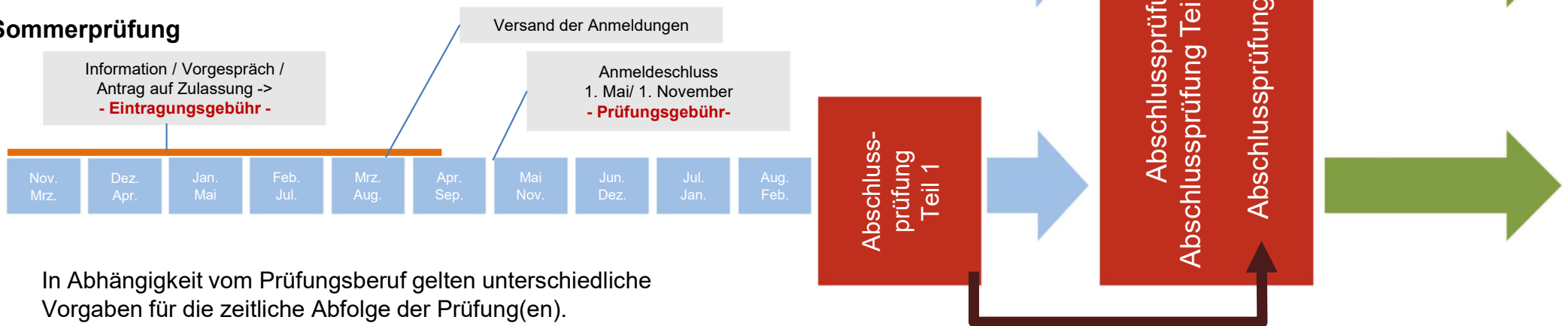
„Externenprüfung“ - Zeitstrahl



Winterprüfung



Sommerprüfung



In Abhängigkeit vom Prüfungsberuf gelten unterschiedliche Vorgaben für die zeitliche Abfolge der Prüfung(en).

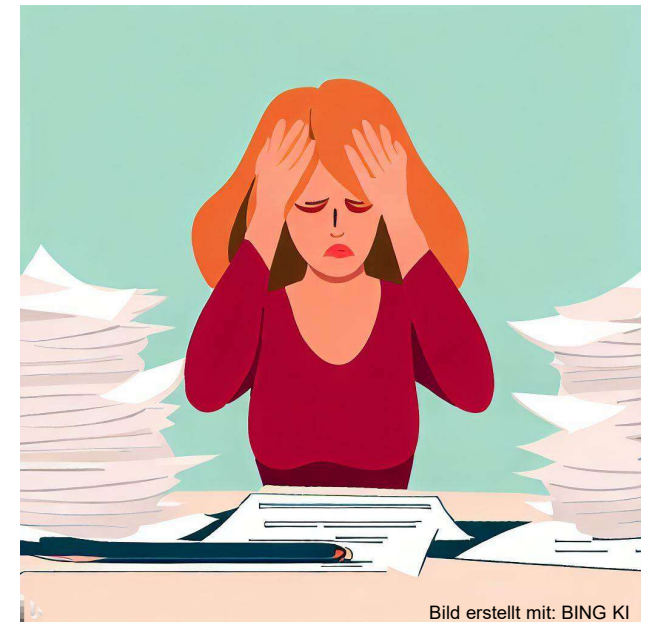
Anmeldeunterlagen

Antragsformular

Lebenslauf

Nachweise:
Arbeitszeugnisse
Bescheinigungen

Arbeitsvertrag +
Lohnabrechnungen



Berufsspezifische Prüfungsanforderungen

WQ

- In modernen Berufsbildern werden häufig Wahlqualifikationen verwendet um Spezialisierungen innerhalb eines Berufes abzubilden.
- Prüfungsrelevante Wahlqualifikationen müssen mit dem Antrag auf Zulassung angegeben werden.
- Die einschlägigen Praxiszeiten sind entsprechend der WQs nachzuweisen.



Besondere Prüfungsanforderungen - Materialbereitstellung

- Insbesondere bei technischen Berufen werden zahlreiche Materialien und Werkzeuge benötigt
- Der Antragsteller ist selbst für die Bereitstellung der notwendigen Materialien und Werkzeuge verantwortlich
- Überbetriebliche Ausbildungsstätten können in vielen Fällen unterstützen. Die Kosten trägt der Antragsteller.



Bild: Christian Reuter

Besondere Prüfungsanforderungen – betriebliche Prüfung

- Einige Berufe benötigen für die Durchführung von Prüfungen, ein betriebliches Umfeld mit Anlagen, Einrichtungen und Maschinen (z.B. Maschinen- und Anlagenführer, Zerspanungs-mechaniker, IT-Berufe, Medientechnologie u.s.w.)
- Der Antragsteller muss selbst für die Bereitstellung der betrieblichen Infrastruktur sorgen. Die Bereitschaft zur Nutzung betrieblicher Einrichtungen ist durch die Firma zu bestätigen.
- Firma und Ansprechpartner sind mit der Antragstellung bekannt zu geben.



Bild: Christian Reuter

FRAGEN?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!